

Ziegelsteine verwendet werden. Die Wandstärke von frei stehenden Sprengmittellagern muß mindestens 38 cm betragen.

(4) In Ausnahmefällen kann die Verwendung von eisernen, nach Art von Geldschränken gearbeiteten Behältern oder von anderen stabilen Behältern, die eine sichere Lagerung der Sprengmittel gewährleisten, als transportable Sprengmittellager zugelassen werden. Diese Sprengmittelbehälter sind, sofern sie nicht in gewachsenen Fels eingebaut und hier fest verankert werden, auf einer mindestens 10 cm starken Betonsohle aufzusetzen und mit dieser fest zu verbinden. Bei einer Lagerkapazität bis zu 100 kg Sprengmittel sind sie mit einer mindestens 12 cm starken Betonschicht und bei einer Lagerkapazität von über 100 kg Sprengmitteln mit einer mindestens 25 cm starken Betonschicht allseitig zu umkleiden.

(5) Frei stehende oder in eine Böschung eingebaute Sprengmittellager müssen mit einer steinfreien Erdschicht von mindestens 1 m Stärke allseitig bedeckt werden. Das gleiche gilt für die unter Abs. 4 genannten Sprengmittelbehälter.

(6) Sprengmittellager müssen trocken sein. Sie sind durch entsprechende Anordnung, Bauausführung und Isolierung gegen das Eindringen von Grund- und Niederschlagswasser und gegen Überschwemmungen zu schützen. Sie müssen ferner gegen Einbruch, Übertragung eines Brandes und Witterungseinflüsse widerstandsfähig sein.

(7) Sprengmittellager dürfen nur eingeschossig errichtet werden.

(8) Die Lagerräume müssen genügend groß sein, damit in ihnen ein gefahrloses Umgehen mit den Sprengmitteln gewährleistet ist. Sämtliche Räume eines Sprengmittellagers müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m haben.

(9) Betretbare Sprengmittellager, für die eine Höchstlagermenge von mehr als 100 kg Sprengmitteln zugelassen ist, müssen einen Vorraum von mindestens 1 m Tiefe haben, der hinter den entsprechend § 13 anzubringenden Türen liegen muß. Dieser Vorraum ist durch eine Mauer von mindestens 30 cm Stärke vom Sprengmittellagerraum zu trennen. In Sprengmittelauslieferungslagern, in denen außer der Ausgabe von geschlossenen Sprengmittelkisten keine anderen Arbeiten verrichtet werden, ist die Anlage eines Vorraumes nicht erforderlich.

(10) Die Zugangs- und Zufahrtswege zu einem Sprengmittellager müssen sicher begehbar und, falls sie befahren werden, sicher befahrbar sein. Die Anlage steiler Zugangswege ist zu vermeiden. Falls dies nicht vermeidbar ist, sind die Wege mit befestigten Stufen aus Stein oder Holz und an beiden Seiten mit Geländern zu versehen. Die Zugangs- und Zufahrtswege auf dem Lagergelände sind genügend zu befestigen sowie ständig von Unebenheiten (Schlaglöchern u. a.) und während des Winters von Schnee und Eis freizuhalten. Bei Schnee- und Eisglätte ist zu streuen.

#### § 8

##### Umwallation von Sprengmittellagern über Tage

(1) Um frei stehende Lager mit einer gegen Explosionsgefährdung besonders zu schützenden Umgebung sind erforderlichenfalls Erdwälle zu errichten. Ob eine solche besondere Sicherung, insbesondere eine allseitige Umwallung notwendig ist, entscheidet die zuständige Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei im Einvernehmen mit der Bezirksarbeitsschutzinspektion.

(2) Frei stehende Lager mit einer Lagermenge von mehr als 5000 kg Sprengmitteln sind stets mit Erdwällen zu umgeben.

(3) Die Erdwälle müssen, gemessen vom Boden des Lagers aus, eine Höhe von mindestens 3 m haben, 1 m über den Dachfirst des Lagergebäudes reichen sowie eine obere Breite von mindestens 1 m und einen Böschungswinkel von mindestens 45° haben. Sie sind aus stein freier Erde zu errichten.

(4) Der Zugang zum Lager durch die Umwallung (Wallzugang) ist so anzulegen, daß die Wirkung einer etwaigen Explosion im Lager durch diesen Zugang möglichst wenig nach außen gelangen kann. Zu diesem Zweck ist ein geknickter Wallzugang anzulegen oder vor der äußeren Mündung eines geraden Wallzuges ein genügend langer Querwall in der Höhe der übrigen Umwallung zu errichten.

(5) In Zwischenwällen von benachbarten Sprengmittellagern dürfen Durchgänge nicht vorhanden sein.

(6) Die Oberfläche der Wälle ist durch Graswuchs oder andere geeignete Bepflanzung zu befestigen. Vertrocknetes Gewächs ist umgehend zu beseitigen. Der Raum zwischen Wall und Lagergebäude ist von Gewächsen und brennbaren Stoffen freizuhalten. Eine ausreichende Entwässerung des Lagergeländes muß gewährleistet sein.

#### § 9

##### Anordnung und Bauart von Sprengmittellagern unter Tage

(1) Diese Bestimmungen finden nur Anwendung auf die Hauptlager und Zwischenlager. Die Hauptlager dienen zur Versorgung der Zwischenlager mit Sprengmitteln. Sie können bei nachgewiesener Notwendigkeit auch zur unmittelbaren Ausgabe von Sprengmitteln an die zum Empfang berechtigten Personen dienen.

#Die Zwischenlager sind nur für die Ausgabe der Sprengmittel an die berechtigten Personen bestimmt. Für die Errichtung und Einrichtung von Sprengmittellageräumen zur vorübergehenden Aufbewahrung von Sprengmitteln während der Arbeitszeit (Sprengmittelabstellräume) gelten die Bestimmungen des § 10 dieser Verordnung.

(2) Die Sprengmittellager sind in standfestem Gebirge zu errichten und erforderlichenfalls in Kammern zu unterteilen. Sie sollen glatte Stöße haben und sind entsprechend den Gebirgsverhältnissen standsicher auszubauen.

(3) Die unmittelbaren Zuführungsstrecken zum Sprengmittellager müssen eine dreifach gebrochene Linienführung haben. An den Knickpunkten dieser Strecken und gegenüber den Eingängen der einzelnen Sprengmittelkammern müssen Blindorte von mindestens 4 m Tiefe in der Breite der Kammern als Puffer vorhanden sein.

(4) Die unmittelbaren Zuführungsstrecken müssen, wenn nicht getrennte Zu- und Abgangswege vorhanden sind, durch Zwischenwände oder Abgitterungen derart geteilt werden, daß bei dem Zu- und Abgang der berechtigten Personen eine gegenseitige Behinderung nicht eintreten kann. Diese Strecken müssen sicher befahrbar sein.

(5) Besteht ein Sprengmittellager aus mehreren Kammern, so müssen dieselben durch Zwischenwände von mindestens 5 m Stärke voneinander getrennt sein.

(6) Für die Aufbewahrung der entsprechend § 19 Abs. 2 in das Lager zurück gebrachten Sprengmittel-